

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 143.

Dienstag, den 4. Dezember

1888.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in Neubauten Wohn- und Schlafräume häufig noch in ganz feuchtem Zustande bezogen und benutzt werden. Dieses Verfahren ist nicht nur offenbar gesundheitschädlich, sondern nach § 43 der Ausführungsverordnung zu den Baupolizeiordnungen vom 6. Juli 1863 auch insofern unstatthaft, als die Ingebrauchnahme derartiger Räume nur erst nach der bautechnischerseits vorzunehmenden Revision des Baues und nach der je nach dem Ergebnisse dieser Revision zu erteilenden Erlaubnis stattfinden darf.

Man nimmt daher Veranlassung, vor dem vorzeitigen Beziehen von Neubauten zu warnen und die Ortspolizeibehörden anzuweisen, nach Vollendung jedes zu Wohnungszwecken hergestellten Neubaus strenge Aufsicht darüber zu führen, daß der gesetzlichen Vorschrift Folge geleistet wird, etwaige Conventionsfälle aber zur Anzeige zu bringen, nicht minder die Gesundheitsräthe zu veranlassen, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eibenstock, am 30. November 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Von den königlichen Forstrevierverwaltungen Auerberg und Eibenstock sind die Waldarbeiter August Stemmler und Karl Rohner hier selbst mit dem Verkauf von Christbäumen beauftragt worden.

Der unterzeichnete Stadtrath bringt dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß anderen Personen der Verkauf und Vertrieb von Christbäumen in hiesiger Stadt nur dann gestattet ist, wenn sie sich über den Erwerb der Christbäume durch eine von einem Waldbesitzer ausgestellte und von der Ortsbehörde des letzteren beglaubigte Bescheinigung ausweisen können.

Personen, welche ohne eine solche Bescheinigung Christbäume in hiesiger Stadt verkaufen und vertreiben, haben die Wegnahme der Bäume zu gewärtigen und werden, ungeachtet der sie etwa nach den bestehenden Gesetzen treffenden höheren Strafen, mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Eibenstock, den 30. November 1888.

Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1888 sind Nr. 38, 39 und 40 erschienen und enthalten: Nr. 1825: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nr. 1826: Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Guatemala. Nr. 1827: Desgleichen mit der Republik Honduras. Nr. 1828: Verordnung, betreffend die

Einberufung des Reichstags. Nr. 1829: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig.

Ferner ist das 15. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1888 erschienen und enthält dasselbe: Nr. 58: Bekanntmachung, eine Anleihe der Baumwollspinnerei und Wapperei Furth (vormals F. C. Müller) betr. Nr. 59: Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn betr. Nr. 60: Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Bahnlinie Reichenhain-Flöha betr. Nr. 61: Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Secundärbahn von Schlettau nach Crottendorf betr. Nr. 62: Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Secundäreisenbahn Mügeln bei Oschatz-Merchau-Trebsen betr. Nr. 63: Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Freiberg nach Halsbrücke betr. Nr. 64: Verordnung, die Befreiung der Berufsgenossenschaften u. s. w. von Anlagen betr. Sämmtliche Stücke liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus. Eibenstock, den 1. Dezember 1888.

Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem der Zugführer Herr Kaufmann Hermann Wagner auf sein Ansuchen von dem Dienste bei der städtischen Pflichtfeuerwehr entbunden worden ist, wurde heute

Herr Kaufmann **Woldemar Oskar Rinne** als erster Zugführer der Spritze 3 der Pflichtfeuerwehr verpflichtet.
Eibenstock, den 1. Dezember 1888.

Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Lohnmänner des Auerberger und Eibenstocker Revieres, August Stemmler und Karl Rohner zu Eibenstock sind beauftragt, Bestellungen auf Christbäume entgegenzunehmen und gegen sofortige Bezahlung zum Preise von 25 Pf. bis zu 1 M. zu verkaufen.
Eibenstock, am 1. Dezember 1888.

Die königlichen Forstrevierverwaltungen Auerberg und Eibenstock.

Gläsel.

Riedel.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Unwohlsein des Kaisers, an sich wenig erheblich, erweist sich doch als hartnäckiger und erfordert eine größere Vorsicht, als ursprünglich von der Umgebung des Monarchen für nöthig gehalten wurde. Aus diesem Grunde mußte der Kaiser trotz der milden Witterung auf die beabsichtigte Theilnahme an den Jagdtagen bei Springe schließlich verzichten, obwohl ihm dies mit Rücksicht auf seinen russischen Gast, den Großfürsten Wladimir, der andernfalls auch dieser Jagd beigemohnt haben würde, besonders schwer gefallen ist. In Folge dessen haben der Großfürst und die Großfürstin Wladimir ihren Berliner Aufenthalt um einen Tag abgekürzt.

— Ueber die angeblichen „Verstimmungen“ zwischen Berlin und Wien schreiben die Berliner „N. N.“: Wir können auf Grund zuverlässiger Information versichern, daß die zwischen einzelnen deutschen und österreichisch-ungarischen Blättern entstandene Pressfehde an hiesigen maßgebenden Stellen nichtsweniger als angenehm berührt hat, und daß man dort eine Fortsetzung dieses Federkrieges nicht wünscht. Eine ernstere politische Bedeutung wird demselben nicht beigemessen. Richtig ist ja allerdings, daß gewisse persönliche Verstimmungen zwischen dem hiesigen Schlosse und der Wiener Hofburg bestehen. Man braucht in dieser Beziehung nur daran zu erinnern, daß, während der deutsche Kaiser bei seinem jüngsten Besuche in Oesterreich der Jagdgast des Kaisers von Oesterreich-Ungarn war, der Kronprinz Rudolf zu derselben Zeit mit dem Prinzen v. Wales dem Jagdvergnügen in Siebenbürgen oblag, mit dem-

selben Prinzen v. Wales, der seinem kaiserl. Neffen während dessen Aufenthaltes auf österreichischem Boden in so auffallender Weise aus dem Weg gegangen war. Daß diese Vorgänge dießseits verstimmt haben, kann und soll nicht geleugnet werden, und darum bleiben sie unter allen Umständen bedauerlich. Aber irgend einen Einfluß auf die politischen Beziehungen zwischen Berlin und Wien oder gar auf das noch für Jahre verbrieft deutsch-österreichische Bündniß werden und können derartige persönliche Verstimmungen nicht ausüben. Dafür birgt vor Allen der Charakter des deutschen Kaisers, der als echter Hohenzoller alle persönlichen Neigungen und Abneigungen vor den Interessen des Staates allezeit zurücktreten läßt.

— Der Bau des Nord-Ostsee-Kanals scheint einen recht bedenklichen Uebelstand hervorgerufen zu haben; es wird die Unsicherheit in der Umgegend Riels und an der ganzen Strecke des Nord-Ostsee-Kanals angeblich immer größer. Mehrere Fälle sind uns, so schreibt man der „N. Z.“, bekannt geworden, wo auf der Landstraße gewalthätige Angriffe ausgeübt wurden. Bei Christinshöhe in der Nähe Riels wurde am hellen Nachmittage ein Geschäftsmann von vier Strolchen (anscheinend Italienern) angefallen, erst stark geschlagen und dann beraubt; in der Nähe von Königshöhe ist der Kutscher mit einem herrschaftlichen Wagen einem Ueberfall ausgesetzt gewesen; zwischen Hasselbiers-Damm und Riel ist eben ein Raubanfall verübt worden u. A. m. Es erscheint dringend geboten, daß nach Schleswig-Holstein eine größere Truppe Gendarmen oder Schutzmannschaft geschickt wird, besonders auch nach Riel. Die Hauptverkehrsstraßen vom Kanal nach der Stadt müßten

stets durch Verittene überwacht werden. Die Uebelthäter sind nicht diejenigen Arbeiter, welche beim Kanalbau Beschäftigung haben, sondern kommen aus jenem Gesindel, das, überhaupt nicht arbeitsfähig oder arbeitslustig, kurz als „Kanalsbummlerthum“ bezeichnet werden kann.

— Wie bereits in letzter Nummer von uns berichtet wurde, ist der Hamburger Raubmörder Dauth Mittwoch Nachmittag in Karlsruhe verhaftet worden. Damit wird die von anderer Seite gemeldete Nachricht, daß Dauth in London verhaftet wurde, widerlegt. Thatsächlich ist in der englischen Hauptstadt ein Mann in polizeiliches Gewahrsam genommen worden, welcher dem Dauth ähnlich sehen soll. Dauth scheint übrigens schon lange den Raubmord geplant zu haben. Er ist noch vor 4 Wochen in Frankfurt a. M. gewesen und soll damals gesprächsweise geäußert haben, er beabsichtige in's Ausland, nach England oder Amerika zu gehen; er werde einen reichen Herrn dorthin begleiten. Die Vermuthung liegt nahe, daß Dauth schon damals seinen verbrecherischen Plan gefaßt hatte und durch diese Erzählungen den Verdacht der Thäterschaft von sich abzulenken suchte, falls er plötzlich dem Vaterland den Rücken gekehrt haben würde. In dem Koffer des Dauth fand man die blutige Wäsche, mit der er den Boden aufgetrocknet hatte, ferner eine kostbare goldene Uhr; bei sich trug er 2000 Mark in Papier und 1000 Mark in Gold. Dauth ist 31 Jahre alt. Derselbe hatte von Hamburg aus mit einem in Karlsruhe wohnenden Mädchen Namens Bloch in Korrespondenz gestanden und an dieses, welches er in Kolombia kennen gelernt hatte, den Koffer adressirt, was der Hamburger Polizei